

MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V:
Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.1
Bauwerksabdichtung

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. J.-U. Jüling
Tel.: +49 (0) 341-6582-140
jueling@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 21 - 398

1. Ausfertigung

Gegenstand	<i>contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR, contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE, contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA und recostal 1000 F / 2000 F / 2000 GTF / 2000 AFI</i> mit Bentonit beschichtete Fugenbleche, Sollrissselemente und Abschalelemente als innenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können,
entsprechend	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 15.06.2021 (MBI. NRW 2021 Nr. 18 vom 30.6.2021, S. 444) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2020/1 und der Anlage (SMBI. NRW. 2323), Teil C 3 lfd. Nr. C 3.30
Antragsteller	DYWIDAG - Systems International GmbH NL contec Südstraße 3 32457 Porta Westfalica
Erstausstellung	11. Oktober 2016
Verlängerung	11. Oktober 2021
Geltungsdauer	10. Oktober 2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 12 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit der Bauprodukte im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/5.1/16-498 vom 11.10.2016.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFGPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFGPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauprodukte *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR*, *contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE*, *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* sowie *recostal 1000 F / 2000 F / 2000 GTF / 2000 AFI* der Firma *DYWIDAG - Systems International GmbH* als innenliegende Abdichtung für Fugen und Übergänge in bzw. auf wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 15.06.2021 (MBI. NRW 2021 Nr. 18 vom 30.6.2021, S. 444) in Verbindung mit der MVV TB, Ausgabe 2020/1 und der Anlage (SMBI. NRW. 2323), Teil C 3 lfd. Nr. C 3.30.

Das Abdichtungssystem besteht aus den einseitig bzw. beidseitig mit einer Natriumbentonit-Beschichtung teil- bzw. vollflächig beschichteten, verzinkten Fugenblechen *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR*, den Fugenprofilen (Sollrisselementen) *contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE* bzw. *contaflexactiv Sollrissfugenschienen*

MSA mit zusätzlichen, unterschiedlich abgekanteten und ausgebildeten Haltewinkeln sowie den Abschalelementen *recostal 1000 F / 2000 F / 2000 GTF / 2000 AFI* mit unterschiedlich profilierten Streckmetallelementen.

Zum Abdichtungssystem gehören neben den aufgeführten Bauprodukten die entsprechenden Stoßklammern und Montageklammern (letztere nur für die Fugenbleche ohne Fuß), der *recostal-Bewehrungsanschluss RSH-activ und RSV-activ* sowie die Reparaturstreifen *ACS50 / ACS100*.

1.2 Verwendungsbereich

- (1) Die *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR* dürfen mit einer Einbindetiefe von 3 cm im Beton für die innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 0,25 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit, nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2,0 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden. *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR* sind für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt den Anforderungen der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

- (2) Die jeweils mit beidseitiger Bentonitbeschichtung ausgestatteten *contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE* und *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* dürfen für die innenliegende Abdichtung von Arbeitsfugen und von Sollrissquerschnitten in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer maximalen Öffnungsbreite von 0,5 mm gegen:

- Bodenfeuchtigkeit, nicht drückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar (20 m Wassersäule)

verwendet werden. *contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE* und *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* sind für Wasserwechselzonen geeignet. Die Abdichtung genügt der Nutzungsklasse A für die Beanspruchungsklassen 1 und 2 entsprechend der WU-Richtlinie¹.

- (3) In Verbindung mit den in (1) und (2) genannten Bauprodukten *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR* sowie *contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE* und *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* werden mit gleichem Abdichtungsprinzip die Abschalelemente *recostal 1000 F / 2000 F / 2000 GTF / 2000 AFI* für die Abgrenzung von Betonierabschnitten und der Abdichtung einzelner Betonierabschnitte untereinander vom Antragsteller angeboten.

¹ DAfStb - Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton (WU - Richtlinie) Ausgabe Dezember 2017

- (4) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Bei *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR* handelt es sich um verzinkte, 0,7 mm dicke, einseitig mit einer quellfähigen Beschichtung versehene Fugenbleche mit einer Mindestbreite von 100 mm, die teilweise an einer Längsseite abgekantet sind (ACF). Diese Abkantung ist in regelmäßigen Abständen ausgespart und dient dem Aufstellen und Arretieren der Bleche auf der Bewehrung des ersten Betonierabschnittes. Die quellfähige Beschichtung besteht nach Angaben des Herstellers aus Natriumbentonit. Sie ist vollflächig mit einer dünnen transparenten, selbstauflösenden (wasserlöslichen) Schutzfolie zur Verzögerung des Quellbeginns unter Regeneinwirkung sowie roten Schutzfolienstreifen im Rand- und Stoßbereich zur Markierung der Einbindetiefe sowie der Randsicherung der Beschichtung versehen. Beide Folien werden beim Einbau nicht entfernt.

contaflexactiv - Fugenblech wird vom Antragsteller in den in Tabelle 1 aufgeführten Ausführungsvarianten angeboten.

Tabelle 1: *contaflexactiv - Fugenbleche*

Typ	Beschreibung	Breite [mm]	Länge
ACF 100	Fugenblech mit Standfuß	100	2,25 m Einzellänge
ACF 125	Fugenblech mit Standfuß	125	2,25 m Einzellänge
AC/ACR 100	AC - Blechstreifen / ACR - Fugenblech Rolle	100	2,25 m Einzellänge / 9,00 m Rolle
AC/ACR 125	AC - Blechstreifen / ACR - Fugenblech Rolle	125	2,25 m Einzellänge / 9,00 m Rolle
AC/ACR 165	AC - Blechstreifen / ACR - Fugenblech Rolle	165	2,25 m Einzellänge / 9,00 m Rolle
AC/ACR 250	AC - Blechstreifen / ACR - Fugenblech Rolle	250	2,25 m Einzellänge / 9,00 m Rolle

contaflexactiv - Fugenbleche ACF 100 und AC/ACR 100 besitzen bei einer Gesamtdicke von ca. 2,8 mm im Anlieferungszustand folgenden Aufbau:

- Bentonitbeschichtung
einschließlich selbstauflösender Schutzfolie ca. 2,0 mm
- verzinktes Stahlblech ca. 0,77 mm (ACF) bzw.
ca. 0,71 mm (AC/ACR)

Die Linienmassen der unterschiedlich breiten Fugenbleche betragen:

- *contaflexactiv* - Fugenblech ACF 100 ca. 1,07 kg/m
- *contaflexactiv* - Fugenblech ACF 125 ca. 1,31 kg/m
- *contaflexactiv* - Fugenblech AC/ACR 100 ca. 0,87 kg/m
- *contaflexactiv* - Fugenblech AC/ACR 125 ca. 1,08 kg/m
- *contaflexactiv* - Fugenblech AC/ACR 165 ca. 1,39 kg/m
- *contaflexactiv* - Fugenblech AC/ACR 250 ca. 2,11 kg/m

- (2) Die *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* besteht aus verzinktem Stahlblech mit spezieller Formgebung und besitzt integrierte Steckverbindungen. Sie ist beidseitig mit einer ca. 50 mm breiten Natriumbentonit-Beschichtung versehen und besitzt im beschichteten Bereich bei einer Gesamtdicke von ca. 5,2 mm folgenden Aufbau:

- Natrium-Bentonit-Streifen einschließlich transparenter Schutzfolie, ca. 2 mm
- Stahlblech, verzinkt, ca. 1,3 mm
- Natrium-Bentonit-Streifen einschließlich transparenter Schutzfolie, ca. 2 mm

Die Bentonitbeschichtung ist mit einer vollflächigen selbstauflösenden transparenten Schutzfolie ausgerüstet. Die *contaflexactiv Sollrissfugenschiene MSA* besitzt zusätzlich rote Randschutzstreifen an den Längsrändern der Beschichtung.

Die *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* wird in der Regel in 1,5 m langen Elementen geliefert. Die an der *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA 80* im Anlieferungszustand ermittelte Masse beträgt bei einer Länge von 1,5 m einschließlich transparenter Schutzfolie und roten Folienstreifen ca. 1,60 kg/m. Die Masse der *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA 100* beträgt ca. 1,71 kg/m. Die Masse eines 50 mm breiten Bentonitstreifens beträgt incl. Schutzfolie etwa 150 g/m.

Bei den *contaflexactiv Fugenprofile CFS / CFE* handelt es sich um verzinkte, gekantete Stahlbleche mit Bohrungen zur Befestigung der Profile an Elementwänden. Die Fugenprofile besitzen beidseitig eine die Abdichtung bewirkende Beschichtung mit Natriumbentonit mit einer Mindestbreite von 70 mm. Sie werden in der Regel in Längen von 1,25 m oder 1,5 m geliefert, sind auf der Beschichtung ebenfalls vollflächig mit der selbstauflösenden, transparenten Schutzfolie ausgerüstet und besitzen zusätzlich rote Schutzfolienstreifen im Rand- und Stoßbereich.

Während das *contaflexactiv Fugenprofil CFS* um 90 ° abgekantet ist, ist das *contaflexactiv Fugenprofil CFE* an beiden Längskanten um 45 ° abgekantet.

- (3) Bei den mit vergleichbarem Abdichtungsprinzip angebotenen Abschalelementen *recostal 1000 F / 2000 F / 2000 GTF / 2000 AFI* handelt es sich um ca. 1,5 mm dicke, 200 mm breite, verzinkte, beidseitig teilflächig beschichtete Stahlbleche, an die beidseitig in der Mittenlängsachse rechtwinklig ausgerichtete, profilierte Streckmetallgitter angeschweißt sind. Die Breiten der Abschalelemente variieren in Abhängigkeit von den Bauteildicken. Die Gesamtlänge der Bleche beträgt ca. 2,35 m. Die feinmaschigen Abschalfächen aus Streckmetall stehen in nichtprofilierter oder trapezprofilierter Ausführung zur Verfügung.

Die auf einer Seite des Bleches beidseitig der Gitter angeordneten Beschichtungstreifen haben Breiten von 50 mm. Im Bereich des *contaflexactiv Stoßes* ist das Blech auf der gesamten Stoßlänge von 100 mm vollflächig mit Bentonit beschichtet. Damit weisen die Stöße der Elemente keine Unterbrechungen in der Beschichtung auf.

Die Abschalelemente *recostal 2000 F* bzw. *recostal 2000 GTF* sind mit einer abgewinkelten Betonstahlmatte bzw. einem Gitterträger verschweißt. Dadurch können sie als selbsttragende Abschalung verwendet werden. *recostal 1000 F* muss hingegen in Wandbauteilen und Bodenplatten mit einer Einbauhöhe ≥ 30 cm gegen den anstehenden Betondruck zusätzlich gesichert werden.

Die jeweils an einem 2,35 m langen Element mit Bentonitbeschichtung ermittelte Masse beträgt:

- *recostal 1000 F*: ca. 10,60 kg (bei einer Breite von ca. 30 cm)
- *recostal 2000 F*: ca. 15,74 kg (bei einer Breite von ca. 40 cm)
- *recostal 2000 GTF*: ca. 15,72 kg (bei einer Breite von ca. 50 cm)

- (4) Ebenfalls zum System gehören der *recostal-Bewehrungsanschluss RSH-activ und RSV-activ*, bei denen der selbstklebende, 30 mm breite, Bentonitstreifen beidseitig aufgebracht ist. Der *recostal-Bewehrungsanschluss RSH-activ und RSV-activ* wird mit der Deckelseite auf die Schalung genagelt. Die Stöße der Verwehrkästen untereinander sind mittels lückenlosen Stumpfstoß auszubilden. Beschädigungen der Queldichtung können mit dem Reparaturstreifen *ACS50 / ACS100* ausgebessert werden.

- (5) Die die Abdichtung bewirkende Natriumbentonit - Beschichtung besitzt im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften:

- Farbe anthrazit
- Dichte (23 °C) 1,654 g/cm³ [DIN EN ISO 1183-1]
- Glühverlust 28,35 % [DIN EN ISO 11358]

Das Bentonit vergrößert seine Masse bei Einlagerung in neutralem Wasser, alkalische und stark betonangreifende Flüssigkeit bezogen auf die Ausgangsmasse. Dieser Vorgang ist reversibel, das bedeutet, bei Trocknung erlangt das Material wieder seine Ausgangsmasse und quillt bei erneuter Flüssigkeitslagerung ohne Zeitverzögerung wieder. Bei Behinderung der Volumenzunahme der Bentonitbeschichtung baut sich im Einbauzustand ein Quelldruck auf, der aktiv zur Abdichtung der Fuge beiträgt.

Das Quellmaterial behält seine Funktionsfähigkeit bei wechselnder Trocknung und erneuter Wasserbeanspruchung. Mit der in Dichtigkeitsprüfungen nachgewiesenen Funktionsfähigkeit bei 5 bar Wasserdruck auch nach mehrmaliger Wasserwechselbeanspruchung sind die Abdichtungsprodukte für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwertes von 2,5 bis zu einem maximalen Wasserdruck von 2 bar in der Praxis einsetzbar. Das Abdichtungssystem ist normalentflammbar nach DIN 4102, Teil 1 (05/1998). Es gilt im Sinne dieser Norm als nicht brennend abfallend.

- (6) Die Eigenschaften der Bauprodukte wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Prüfgrundsätze für Fugenabdichtungen, Stand Juni 2002 und Stand Juli 2011 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind in den Prüfberichten Nr. P 2.2/01-208 vom 24.10.2002, PB 5.1/07-392-2 vom 14.06.2010 und Nr. PB 5.1/12-125 vom 16.11.2012 enthalten. Für die Identifizierung der geprüften Produkte liegen Thermogramme und Dichtebestimmungen vor. Die Abdichtungsprodukte müssen den bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Materialien entsprechen. Sie müssen die in Abschnitt 2.1 (1) bis (5) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) Die Bauprodukte werden werksmäßig hergestellt. Die Beschichtung wird in einem Werk hergestellt, das der Prüfstelle benannt wurde. Die Konfektionierung erfolgt im Werk des Antragstellers. Änderungen in der Konfiguration, den Herstellungsbedingungen, der Beschichtungsmasse und ein Wechsel des Lieferwerkes sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Bauprodukte nicht im Wasser lagern, nicht verschmutzt und Beschichtung sowie Schutzfolie nicht beschädigt werden. Eine mechanische Beschädigung der Beschichtung durch scharfkantige Gegenstände sowie eine Verringerung der Beschichtungsdicke müssen vermieden werden. Die Verpackung ist mit diesem Hinweis zu kennzeichnen.
- (3) Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Herstellwerk

- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200: 2018-09, Abschnitt 3 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

je Lieferung Beschichtung:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen
- unbehindertes Quellen in Leitungswasser $\pm 15 \%$

je Charge Fugenblech oder mindestens alle 1000 m Fugenblechlänge

- Längengewicht - 5 % / + 10 %
- Blechdicke, gesamt - 5 % / + 10 %
- Dicke der Beschichtung - 5 % / + 10 %

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.3 abzugeben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Bauprodukte müssen als innenliegende Abdichtung im Bauwerk angeordnet werden.

Neben einer Fließwegverlängerung wird durch das bei Wasserkontakt quellende Beschichtungsmaterial eine Abdichtung von Arbeitsfugen bzw. von Sollrissquerschnitten möglich.

- (2) *contaflexactiv - Fugenbleche* müssen so im Bauwerk angeordnet werden, dass sich bei einseitig beschichteten Fugenblechen die beschichtete Seite des Fugenbleches auf der dem Wasser zugewandten Seite befindet. Zur Gewährleistung der Funktion des quellfähigen Beschichtungsmaterials muss die Volumenzunahme durch vollständiges Einbetten in Beton behindert sein, damit sich ein Quelldruck aufbauen kann.

Die Funktion der Fugenbleche ist für eine Mindesteinbindetiefe im 1. Betonierabschnitt von 30 mm nachgewiesen. Die Einbindetiefe darf diesen Wert an keiner Stelle unterschreiten. Die maximale Einbindetiefe im 1. Betonierabschnitt darf die halbe Blechhöhe nicht überschreiten. In alle übrigen Arbeitsfugen müssen die Fugenbleche beidseitig jeweils mit der halben Blechbreite eingebaut werden. Verbindungen von Fugenblechabschnitten erfolgen mit 10 cm breiten Überlappungsstößen und sind zur Verstärkung des Anpressdruckes zusätzlich mit einer Stoßklammer *Typ K18/3* zu sichern.

Eine Lagesicherung der *contaflexactiv – Fugenbleche ACF* erfolgt über die Fixierung der Befestigungsglaschen am Fuß der Fugenbleche auf der Bewehrung derart, dass keine Lageänderung beim Betonieren möglich ist.

Bei den *contaflexactiv Fugenblechen AC/ACR* erfolgt die Lagesicherung über die vom Hersteller angebotenen Montageklammern mit mindestens einem Stück je laufenden Meter. Die Befestigung muss sicherstellen, dass das in der Regel in Fugenmitte angeordnete Fugenblech seine Einbaulage beim Betonieren nicht verändern kann.

- (3) Die *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* wird mittig des Wandquerschnittes zwischen innerer und äußerer Wandbewehrung eingebaut und mit Steckbügeln im Abstand von ca. 30 cm gesichert. Die Elemente werden mit Hilfe der integrierten Steckverbindung stumpf gestoßen. Dabei befindet sich das beidseitig mit der quellfähigen Bentonitbeschichtung versehene Blech in der Rissebene.

Die Befestigung der ebenfalls zur innenliegenden Abdichtung von Elementwänden eingesetzten Fugenprofile *contaflexactiv Fugenprofil CFS* und *contaflexactiv Fugenprofil CFE* erfolgt mit Schlagdübeln durch die vorgegebenen Löcher direkt an den Außenschalen der Elementwände. Während *contaflexactiv Fugenprofil CFS* am Stoß zwischen den in einer Ebene angeordneten Wandelementen einzubauen ist, wird *contaflexactiv Fugenprofil CFE* zwischen den unter 90 ° zueinander ausgerichteten Wandelementen eingefügt. Die Befestigung muss sicherstellen, dass beim Betonieren keine Lageänderung möglich ist. Im Bereich von Stößen muss die rote Schutzfolie auf der Breite der Überlappung $b \geq 10$ cm entfernt werden. Die Profilüberlappung ist mit den zugehörigen Stoßklammern zu sichern.

Der Übergang zur Arbeitsfugenabdichtung zwischen Sohle und Wand ist mit größter Sorgfalt auszuführen. Die Arbeitsfugenabdichtung muss im gleichen System (innenliegende Fugenabdichtung mit *contaflexactiv Fugenbleche ACF und AC/ACR*) erfolgen. Für den Anschluss wird die *contaflexactiv Sollrissfugenschienen MSA* am Fußpunkt mittig eingeschnitten und auf das *contaflexactiv - Fugenblech* aufgesteckt.

- (4) Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinaus gehend ist zu beachten:
- Bauprodukte mit fehlender oder großflächig beschädigter Schutzfolie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Das gleiche gilt für Bleche mit flächiger Verschmutzung.
 - Lokale Beschädigungen in der Beschichtung sind vor dem Einbau mit dem selbstklebenden Reparaturstreifen *ACS50* (b = 50 mm) oder *ACS100* (b = 100 mm), die als Rollenware verfügbar sind, zu reparieren. Dazu muss die Schadstelle vollflächig mit dem Reparaturstreifen *ACS50* oder *ASC100* überdeckt werden.
 - Die Fugenabdichtung ist vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
 - Die Bauprodukte mit quellfähiger Beschichtung sollten vorzugsweise in trockenem Zustand verarbeitet werden. Gegen vorzeitiges Quellen sind sie bei Regeneinwirkung durch eine selbstauflösende (wasserlösliche) Schutzfolie und gegen temporär stehendes Wasser im Bereich der Fugenoberfläche durch einen roten, selbstklebenden Folienstreifen, der sich auf der beschichteten Seite befindet, geschützt.
- (5) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

5 Rechtsgrundlage

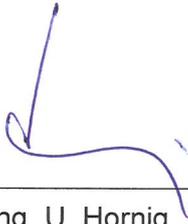
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 21.07.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert am 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15.06.2021 (MBI. NRW 2021 Nr. 18 vom 30.06.2021, S.444) und der Anlage, Ausgabe Juli 2021, Teil C 3 lfd. Nr. C 3.30.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

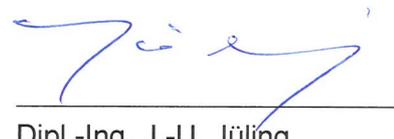
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 11. Oktober 2021



Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin



Dipl.-Ing. J.-U. Jüling
Bearbeiter